

Bericht der Commission über die Amnestie, dem grossen Rathe vorgelegt den 12. Februar [Schluss]

Autor(en): **Huber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542786>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

müße zum voraus laut dem §. die Erlaubniß sowohl vom Eigenthümer als auch vom Bauwarth vorhanden seyn.

Bourgeois stimmt bestimmt Thorin bey.

Beutler ist gleicher Meinung.

Desloes unterstützt auch dringest Thorin.

Escher. In einigen Gegenden, wo die Municipalitäten nicht so vervielfältigt sind wie im Lemman, wäre Thorins Wunsch unanwendbar, weil in den Thälern von Waldstätten, Linth, Sentis, Bellinzona, Oberland und Wallis die Municipalitäten oft um eines Kohlhauens wegen eine Tagreise machen mußten, um die Orisbesichtigung vornehmen zu können, welche überdem oft nicht sehr geschickt ausfallen möchte; laßt uns also doch alle diese eben so überspannten als unnützen Forderungen beiseite setzen, und wenn man den §. nicht deutlich genug findet, in demselben bestimmen, daß zu Anlegung eines Kohlmeilers die Erlaubniß des Eigenthümers der Waldung, und die Anweisung des Platzes durch den Bauwarthen erforderlich sey. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§. 17. Legler. Dieser §. ist nicht überall anwendbar, denn in den bergigten Gegenden ist es oft unmöglich sein eigen Holz zu fällen, ohne anderes benachbartes Holz vorher wegzuschaffen, und dieses muß also unter der Bedingung erlaubt werden, daß man dem Eigenthümer dieses Holzes sogleich hiervon benachrichtige.

Rilchmann stimmt zum §.

Desloes vertheidigt den §. als unentbehrlich nothwendig, weil unter dem von Leglern berührten Vorwand kein Holzeigenthum mehr sicher wäre.

Fierz ist Leglers Meinung, und glaubt, die Vertheidiger des §. haben noch wenig selbst Holz gefällt, besonders nicht in den Gebirgen, sonst würden sie nicht einen so strengen und ungerechten §. vertheidigen.

Legler beharret, weil in den Hochgebirgen es unmöglich ist das Holz so zu fällen, wie es die größte Schonung für das nachbarliche Holz erfordern möchte. Desch stimmt Leglern und Fierz bei.

Desloes beharret auf dem §, weil er nicht von Holz spricht, welches aus Zufall umgeschlagen wird, sondern bestimmt nur von demjenigen, welches absichtlich gefällt wird.

Escher glaubt selbst, der § könne ohne eine etwelche Abfassungsverbesserung nicht allgemein anwendbar seyn; um die Sache näher untersuchen zu können, fodert er Rückweisung desselben an die Commission. Der § wird der Commission zurückgewiesen.

§ 18. Fierz findet auch diesen § nicht allgemein anwendbar, weil das Vieh oft ohne Absicht des Eigenthümers desselben solche Einzäunungen überschreitet.

Die weitere Berathung wird vertaget.

Der Bollz. Ausschuß übersendet folgende Bottschaft:
Der Bollz. Ausschuß an die gesetzgebenden Rätthe.
Bürger Gesetzgeber!

Der B. Hartmann, gewesenes Mitglied des gesetzgebenden Corps, hat den Bollziehungsausschuß ersucht, Sie dahin zu bewegen, daß Sie sich über seine Reklamationen, in Betreff der von dem obersten Gerichtshof gegen ihn ausgefallten Sentenz, zu beschäftigen belieben mögen. Der Bollziehungsausschuß glaubte nicht, ihm dieses Ansuchen verweigern zu müssen. Er ladet Sie also ein, B.B. Gesetzgeber, über diesen Gegenstand in Berathschlagung zu treten, über den Ihnen das gewesene Directorium unterm 2. Nov. bereits eine Bottschaft zugeschickt hat.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission über die Amnestie,
dem großen Rathe vorgelegt den 12.
Februar, von Huber.

(B e s c h l u ß .)

In den Vorschlägen über die Abtragung von Empörungskosten werdet Ihr sehen, daß Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit Euerer Commission sie eingegeben haben. Betragen müssen sie werden, vom Staat oder von den Empörten. Wo es diese im Stand sind, sollen es diese leisten, aber mit der genauesten und billigsten Vertheilung. Es herrschen auch hier die bedauerungswürdigsten Anomalien und Ungleichheiten. In dem jetzigen Zustand würden allgemeine Gesetze dieselben eher vergrößern, als ausgleichen, und nur die Weisheit der vollziehenden Gewalt, welcher alle besondere Umstände bekannt sind, kann dieser Verwirrung auf eine billige Weise ein Ende machen.

Der 19. Artikel bestätigt die Rechte der einzelnen Bürger, die keine Macht ihnen mit Befugniß nehmen kann, weil die Begünstigung oder Begnadigung, die ein Theil dem andern zugesteht, niemals mit Recht zum Nachtheil des dritten geschehen kann, vielweniger also zur Verkürzung des Staates, dem die unveräußerlichen Rechte aller Bürger insgesammt zukommen.

Wer wird beim 20. Artikel nicht einsehen, wie wichtig es für den Staat sei, seine Beamtete insbesondere zu schützen; da es seine Pflicht ist, indem sie seinetwegen gelitten haben; da es sein Vortheil erheischt, damit sie für die Zukunft nicht nutzlos werden. In ihren Personen sind nicht sie, sondern der Staat eigentlich selbst beleidigt worden, es ist also billig, daß er für sie gegen die Freyer Gerechtigkeit erhalte.

Eben so einleuchtend ist die Heilsamkeit und Gerechtigkeit des 21. Artikels: Heilsam, weil er manchen Unbekehrten von wiederholten Versuchen abhalten wird; gerecht, weil er den verstockten und unverbesserlichen Rebellen der doppelt verdienten Strafgerechtigkeit übergiebt.

Eure Commission hat es sich zur Pflicht gemacht, ihre Beweggründe für die Grundsätze, für die Ausnahmen und für die Bedingungen des gegenwärtigen Dekretentwurfs umständlich auseinander zu setzen, in der Erwartung, oder wenigstens in der Absicht, manchem Einwurfe zuvorzukommen, und die Verathschlagungen über diesen gewiß eben so dringenden als wichtigen Gegenstand abzukürzen.

Auf Eurer humanen Gemüthungen und Eurer Einsichten sich verlassend, hat sie noch der Bemerkungen viele und der Empfindungen ihres Herzens die mehrsten zurückbehalten. Ueberzeugt, daß Ihr alle die Vereinigung der Gemüther zu bewürken gesinnend, daß Ihr lieber heute als morgen nicht nur allen Partheigeist vertilgt, sondern alle seine traurigen Folgen vernichtet wünscht, daß Ihr gerne die verirrten Söhne des Vaterlandes durch das Gefühl eines schuldigen Dankes desto inniger an dasselbe knüpfen möchtet, daß Ihr gerne den Fehlenden allen die Bahn der bürgerlichen Ehre wieder öffnen wollt, daß Euch nichts angelegener ist, als die Wunden zu heilen, die Irthum und Verführung dem Staate geschlagen, und den Schaden wieder gut zu machen, welchen dem Lande die Entfernung so vieler Bewohner verursacht, enthält sich Eure Commission der Aufzählung und Auseinandersetzung aller der Vortheile, welche die vorgeschlagene Amnestie der Republik verschaffen wird.

Vortheile, welche sie für das Vaterland ohne Gefahr zu erhalten hoffen kann, durch die Einschränkungen, deren Anwendung sie der Weisheit des Vollziehungsraths anvertraut.

Ihr selbst gebt dadurch der Nation einen unzweideutigen Beweis Eurer herzlichen und väterlichen Gesinnungen.

Die obersten Gewalten der Republik erhalten dadurch einen neuen Standpunkt, von welchem aus die Staatsverwaltung wieder einen planmäßigen Gang nehmen, und die Vollziehung auf Zeit und Sitten passende Gesetze streng und unwandelbar handhaben kann.

Ihr werdet gewiß mit uns überzeugt seyn, V. B. Gesetzgeber, daß seit dem Anfange unserer Staatsumwälzung nichts dem Vaterlande mehr Nachtheil gebracht hat, als das wiederholte Schwanken in Grundsätzen und Maximen, als der unbeständige Geist unserer Gesetzgebung, die Veränderlichkeit in den Beschlüssen der Regierung, und die Verwirrung in der Gerechtigkeitspflege.

Ihr werdet also eben so überzeugt seyn, daß

jede Maaßregel, die uns den Rückweg auf die gerade Bahn einer humanen Gerechtigkeit und einer liberalen Energie erleichtert, höchst heilsam und nothwendig ist.

Erlaubt uns zum Schluß noch eine Bemerkung. Ihr werdet in dem vorgeschlagenen Dekrete beobachten, daß wenn Eure Commission gezwungen war, einige besondere Bestimmungen für die Schuldigen im Auslande anzusetzen, sie sich gekümmert hat, die Beiuamens von Ausgewanderten enthalten hat. Wir danken der Vorsehung und Eurer Weisheit, daß die Gesetze bis dahin noch keine solche Klassen von Menschen aufgestellt hat.

Allen diesen Rücksichten zufolge, aus welchen Eure Commission die Botschaft der vollziehenden Gewalt vom 15. Januar erwogen, hat sie die Euch folgenden Entwurf eines Beschlusses vorzulegen.

An den Senat.

Nach Ablefung der Botschaft der vollziehenden Gewalt vom 15. Jänner, durch welche dieselbe eine Amnestie für politische Vergehen vorschlägt, und nach Anhörung seiner zur Erdaurung dieses Vorschlags niedergesetzten Commission —

In Erwägung, daß zur Tilgung des Partheigeistes in Helvetien, zur Vereinigung der Ungleichgesinnten zum einzigen Zwecke des allgemeinen Wohls des Vaterlandes, und zur Befestigung der wahren Grundsätze einer republikanischen, auf die Stellvertretung des Volkes errichteten Verfassung, so wie zur Beendigung aller revolutionären Wirkungen und Gegenwirkungen, eine Amnestie sehr beförderlich ist —

In Erwägung, daß es der Gesinnung des helvetischen Volkes und dem Bedürfniß des Vaterlands angemessen ist, diese Amnestie so ausgedehnt zu geben, als es die Sicherheit des Staates zuläßt —

In Erwägung endlich, daß die Bedingungen einer solchen Amnestie nach den Vorschriften einer gerechten, aber vorsichtigen Staatsklugheit bestimmt seyn sollen —

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

1. Alle seit dem ersten Januar 1798, als dem Anfange der Revolution, bis zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekretes, gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe begangene Vergehen sollen mit Vorbehalt der unten benannten Ausnahmen und Bedingungen vergeben und vergessen seyn.

2. Sind von dieser Amnestie ausgenommen, die ersten Haupter und Anstifter der Verschwörungen gegen die eine und untheilbare helvetische Republik, sie mögen sich ausserhalb oder innerhalb ihren Grenzen befinden.

3. Eben so sind ausgenommen, diejenigen, welche Truppenkorps in fremdem Sold gegen die Republik errichtet haben, und die Anführer solcher bewaffneter Corps gewesen, oder noch sind.

4. Die Bestimmung der Personen, welche die Ausnahme des 2ten und 3ten Artikels begreift, ist bis zum Frieden der vollziehenden Gewalt überlassen.

5. Es bleibt jedoch der vollziehenden Gewalt unbenommen, wenn sie es für dienlich erachtet, über die Ausnahmen des 2ten und 3ten Artikels den gesetzgebenden Råthen Vorschläge einzugeben.

6. Für alle, die nicht unter den Ausnahmen des 2ten und 3ten Artikels begriffen sind, sind alle verhängte Straffen, deren Wirkungen noch fort dauern, aufgehoben.

7. Die noch vor den Gerichtshöfen hangende Criminalprozesse dieser Art werden eingestellt, die Verhafteten in Freiheit gesetzt und keine peinliche Anklage für Staatsvergehen, welche in jenen Zeitraum fallen, ferner zugelassen.

8. Die Ausfertigung der Lossprechungsakten sowohl von einem bereits ergangenen Strafurtheile, als von dem bloßen Zustande der Anklage, geschieht jedesmal von demjenigen Gerichtshofe, der über das Vergehen in letzter Instanz geurtheilt hat, oder gegenwärtig mit dessen Untersuchung beschäftigt ist, oder wenn es Personen betrifft, die von den aufgehobenen Kriegstribunalen verurtheilt worden sind, von dem betreffenden Kantonsgericht.

9. Zu dem Ende werden:

a. Alle peinliche Gerichtshöfe sogleich nach Erscheinung des Amnestiegesetzes die von ihnen beurtheilten oder zu beurtheilenden Criminalprozesse, so wie die Kantonsgerichte die Prozesse der aufgehobenen Kriegstribunalen, sich vorlegen lassen, und untersuchen, welche von denselben unter die Verfügung des Gesetzes gehören.

b. Diese Vorlegungen werden durch die öffentlichen Ankläger geschehen.

c. Wenn sich unter diesen Prozessen solche befinden würden, die Verbrecher betreffen, welche unter die Ausnahme des 2ten und 3ten Artikels gehören, so werden die Tribunale solche der vollziehenden Gewalt eingeben.

10. Jedem, der in der Amnestie begriffen ist, werden sie einen auf das Gesetz gegründeten Lossprechungsakt ausfertigen und zukommen lassen.

11. Der Begnadigte hat sich unmittelbar nach seiner Freilassung und erhaltenen Lossprechungsakte vor dem Unterstatthalter seines Distrikts zu stellen, der sich von demselben Treue und Gehorsam gegen die Gesetze feierlich wird angeloben lassen und seine bürgerliche Aufführung der besondern Aufsicht der Ortsobrigkeit empfehlen soll.

12. Demen Entwichenen und im Auslande sich

Befindenden ist ein Zeitraum von sechs Monaten gestattet, um sich so wie die Freigelassenen vom Innern bei ihren Distriktsstatthaltern zu stellen, den Gesetzen Treue und Gehorsam anzugeloben, und sich der Aufsicht der vollziehenden Gewalt zu unterziehen.

Die Distriktsstatthalter werden den Regierungsstatthaltern, und diese der vollziehenden Gewalt die Verzeichnisse dieser Amnestierten zur Handhabung des 2. und 3. Artikels eingeben.

13. Alle Amnestierte, die unter Aufsicht der vollziehenden Gewalt bis zum Frieden stehen, sind, so lange sie unter dieser Aufsicht bleiben, von den Urversammlungen und den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen.

14. Die vollziehende Gewalt ist begwältigt, diejenigen, von denen sie überzeugt ist, daß dieselben ohne Gefahr für den Staat ihrer Aufsicht können entlassen werden, derselben zu entlassen, in welchem Fall sie alsdann von Rechtswegen sogleich wieder die völlige Ausübung aller ihrer bürgerlichen Rechte erhalten.

15. Die Amnestieerklärung kann nicht auf den Ersatz von bereits bezahlten Empörungskosten ausgedehnt werden.

16. Von den noch nicht bezahlten, aber schon aufgelegten Empörungskosten kann die vollziehende Gewalt nachlassen, wenn sie die Auflage zu hoch gesetzt befindet.

17. Eben so kann sie in den ganz erschöpften Kantonen die noch nicht angeetzten und vertheilten Empörungskosten ganz nachlassen.

18. In den noch nicht erschöpften Kantonen ist der vollziehenden Gewalt aufgetragen, nur die eigentlichen Empörungskosten alleinzuzusetzen, und sie auf die billigste Weise zu vertheilen.

19. Die Amnestieerklärung kann denjenigen Bürgern, die durch ruhestörende Auftritte in ihrem Eigenthum beschädigt worden sind, oder dem Staate selbst das Recht der Civilaktion gegen die Urheber des Schadens nicht benehmen.

20. Die Entschädigungsklagen zu Gunsten der öffentlichen Beamten, welche bei Gelegenheit eines Aufstandes an ihrem Eigenthum gelitten haben, werden im Namen und auf Kosten der Nation geführt werden.

21. Jedes gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe gerichtete Vergehen, das nach der Bekanntmachung der Amnestie begangen werden sollte, wird nach der Vorschrift des peinlichen Gesetzbuches bestraft, und wenn dasselbe von einem in der Amnestie begriffenen verübt wird, als ein Wiederholungsfall angesehen werden.

22. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.